

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Waldbrunn (Westerwald) hat in einer Sitzung am 31.08.2020 folgende

## **I. Änderung zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge (WStrBS)**

in der Fassung vom 26.11.2018 beschlossen:

### **Artikel 1**

Die Präambel wird wie folgt geändert:

Aufgrund der §§ 5, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I Satz 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.10.2019 (GVBl S. 310), der §§ 1 bis 5a, 6a, 11, 11a des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl I S. 134, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl Seite 247) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Waldbrunn (Westerwald) am 26.11.2018 die folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel 2**

§ 2 Abrechnungsgebiete wird wie folgt ergänzt:

Abrechnungsgebiet 2:

Sämtliche Verkehrsanlagen im Ortsteil Hausen Im Sinne von § 11a Abs. 2 b KAG gem. beigefügter Liste der im Abrechnungsgebiet liegenden Straßen

### **Artikel 3**

§ 4 Anteil der Gemeinde wird wie folgt abgeändert:

Der Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Investitionsaufwand beträgt in dem

Abrechnungsgebiet 1	30 %
Abrechnungsgebiet 2	31 %
Abrechnungsgebiet 3	29 %
Abrechnungsgebiet 4	28 %
Abrechnungsgebiet 5	27 %

### **Artikel 4**

§ 14 Beitragssatz wird wie folgt abgeändert:

- (1) Der Beitragssatz des wiederkehrenden Straßenausbaubeitrags wird nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung aus dem Durchschnitt der zu erwartenden Investitionsaufwendungen von 3 Jahren getrennt für jedes Abrechnungsgebiet ermittelt. Ist für einen Zeitraum von drei Jahren der Um- oder Ausbau mehrerer selbstständiger Straßen geplant, wird für das jeweilige Beitragsgebiet ein Abrechnungszeitraum von 5 Jahren festgelegt.
- (2) Der Beitragssatz wird für jedes Beitragsgebiet in einer gesonderten Satzung festgelegt.

## Artikel 5

§ 23 Inkrafttreten wird wie folgt abgeändert:

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt damit die bisherige Satzung vom 30.10.2006 (einmalige Straßenbeitragssatzung) außer Kraft.

## Artikel 6

Die Anlage zur Satzung über die Erhebung wiederkehrende Straßenbeiträge (WStrBS) wird wie folgt abgeändert/ergänzt:

Straßenverzeichnis WStrBS Waldbrunn (Westerwald) – Fussingen gemäß Katasterbezeichnung  
Am Lahrer Weg (wird entfernt)  
Am Scheibenweg (wird entfernt)

wird komplett hinzugefügt:

Straßenverzeichnis WStrBS Waldbrunn (Westerwald) – Hausen gemäß Katasterbezeichnung  
Am Lindenberg  
An der Kirchstraße  
Antoniusstraße  
Bergstraße  
Emil-Hurm-Straße  
Friedhofstraße  
Heep  
In der Wolfsgrub  
Kirchstraße  
Lahrer Weg  
Langstraße  
Laubstraße  
Laurentiusstraße  
Lindenstraße  
Lorsbachstraße  
Mühlenstraße  
Neustraße  
Niederwiese  
Schulstraße  
Waldstraße

Straßenverzeichnis WStrBS Waldbrunn (Westerwald) – Lahr gemäß Katasterbezeichnung  
Bornweg (wird ergänzt)  
Langeweg (wird ergänzt)

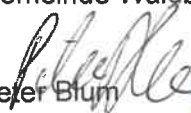
## Artikel 7

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Ausfertigungsvermerk:**

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Gemeinde Waldbrunn (Westerwald), den 08.09.2020

  
Peter Brum  
Bürgermeister

